



Helfen Sie dem Immobilienmakler dabei, seine gesetzlichen Pflichten nach dem Geldwäschegesetz zu erfüllen, und legen Ihren Personalausweis bei Abschluss des Maklervertrages oder bei dem Termin im Büro bei uns vor.

„Wenn Sie der Immobilienmakler nach dem Personalausweis fragt...“

Sie sind am Kauf oder Verkauf einer Immobilie interessiert und arbeiten mit einem Immobilienmakler zusammen?

Nach dem Geldwäschegesetz sind Immobilienmakler verpflichtet, die Identität ihrer Kunden festzustellen



Nun wundern Sie sich, dass Sie der Immobilienmakler nach Ihrem Personalausweis fragt?

Sollten Sie bei der Immobiliensuche oder dem Immobilienverkauf in diese

Situation kommen, dann hat Ihr Immobilienmakler ALLES richtig gemacht.

Nach dem Geldwäschegesetz (GwG) müssen Immobilienmakler die Identität ihrer Kunden feststellen. Diese Verpflichtung haben Immobilienmakler vor dem mündlich oder schriftlich abgeschlossenen Maklervertrag zu erfüllen. Das bedeutet, dass Immobilienmakler verpflichtet sind, sich den Personalausweis ihrer Kunden zeigen zu lassen und die Daten aus dem Personalausweis festzuhalten. Außerdem muss der Immobilienmakler prüfen, ob sein Kunde im eigenen wirtschaftlichen Interesse oder für einen Dritten handelt.

Diese Pflichten nach dem Geldwäschegesetz haben Immobilienmakler bei allen Verträgen, die sie mit einem



Kunden abschließen. Damit Sie einen Überblick über die Pflichten der Immobilienmakler nach dem Geldwäschegesetz bekommen, haben wir Ihnen diese Informationen zusammengeteilt.

Gemäß § 4 Abs. 6 GwG sind Sie als Kunde verpflichtet, dem Immobilienmakler die entsprechenden Auskünfte zu erteilen und Unterlagen oder Ausweis zur Überprüfung vorzulegen.

Das Geldwäschegesetz sieht vor:



- ▶ Der Vertragspartner ist zu identifizieren (Kenne deinen Kunden: Know-Your-Customer-Prinzip)
- ▶ Dies geschieht durch Einsichtnahme in den Personalausweis - bei Firmen durch Einsicht in das Handelsregister
- ▶ Name, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Personalausweisnummer und ausstellende Behörde sind zu vermerken
- ▶ Bei Firmen werden die Firmenbezeichnung, Rechtsform, Registernummer, Anschrift und Sitz oder Sitz der Hauptniederlassung sowie der Name des gesetzlichen Vertreters vermerkt
- ▶ Die Anfertigung einer Kopie des Ausweises oder des Handelsregistrauszuges ist in jedem Fall ausreichend
- ▶ Es sind Informationen über den Geschäftszweck einzuholen
- ▶ Es ist abzuklären, ob der Kunde für sich oder für einen Dritten handelt, d.h. wer der wirtschaftlich Berechtigte ist
- ▶ Unterlagen (Kopie, Personalausweis etc.) sind fünf Jahre vom Immobilienmakler aufzubewahren
- ▶ Die Geschäftsbeziehung selbst sowie die im Verlauf durchgeführten Transaktionen (insbesondere Zahlungsflüsse) sind vom Immobilienmakler kontinuierlich zu überwachen